

ZH_OBERGERICHT LE130055 vom 20. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE130055

FR: ZH_OBERGERICHT LE130055 du 20 novembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LE130055 del 20 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen sich seit dem 11. Januar 2011 vor dem Bezirksgericht Uster (fortan Vorinstanz) in einem Eheschutzverfahren gegenüber (VI-Urk. 5/1), welches mit Urteil vom 16. Juni 2011 abgeschlossen wurde (VI-Urk. 5/38). Die von beiden Parteien dagegen erhobene Berufung wurde von der Kammer mit Urteil vom 15. März 2013 erledigt (Urk. 5/43). Mit Eingabe vom 10. Mai 2013 verlangte der Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) bei der Vorinstanz die Abänderung des obergerichtlichen Urteils (VI-Urk. 1) und ersuchte um Gewährung des Armenrechts. Die Vorinstanz wies das Abänderungsbegehren sowie das Armenrechtsgesuch mit Verfügung und Urteil vom 29. Juli 2013 ab (Urk. 2). Hiergegen hat der Kläger innert Frist Berufung erhoben (Urk. 1). Für das Rechtsmittel des Klägers gegen die vorinstanzliche Abweisung des Armenrechtsgesuchs wurde ein separates Beschwerdeverfahren angelegt (RE130023) und dieses später mit Beschluss vom 8. November 2013 mit dem vorliegenden Berufungsverfahren vereinigt (Urk. 8/7).

E. 2

Am 11. November 2013 haben die Parteien aussergerichtlich eine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen, welche von der Vorinstanz gleichentags - soweit erforderlich - genehmigt wurde (Urk. 9 und 8/8). Ziffer 3 dieser Vereinbarung lautet wie folgt: " 3. Pendente Verfahren Die Gesuchstellerin und der Gesuchsteller vereinbaren, dass sämtliche zwischen ihnen hängigen Verfahren durch Rückzug der Klage/Beschwerde innert 5 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils erledigt werden, unter hälftiger Kostentragung und unter Wettschlagung der Parteientschädigung: - Der Gesuchsteller zieht im Verfahren vor OG Zürich (Geschäfts-Nr. LE130055-O; RE130023-O) seine gegen das Urteil des BG Uster vom 29.07.2013 erhobene Berufung zurück. - [...]."

- 3 -

E. 3

Der Inhalt des vorstehenden Vergleichs (Rückzug der Berufung) unterliegt - soweit er das vorliegende Abänderungsverfahren betrifft - der Parteiautonomie. Ein solcher Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Entsprechend ist das vorliegende Berufungs- und Beschwerdeverfahren ohne Weiterungen abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

E. 4

Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr wurde auf Fr. 2'500.- festgesetzt. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 auf Fr.

1'200.– festzusetzen. Nach Massgabe des Vergleichs sind die Gerichtskosten des erst- sowie zweitinstanzlichen Abänderungsverfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und es ist davon abzusehen, Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.